

II-1489 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

16.5.1968

769/J

A n f r a g e

der Abgeordneten L i b a l, Dr. Stella K l e i n - L ö w und Genossen  
an den Bundesminister für Unterricht,  
betreffend Anrechnung der Pflege- und Blindenzulagen nach dem Kriegsof-  
fersversorgungsgesetz 1957 und dem Heeresversorgungsgesetz auf das gemäß § 4  
Abs. 1 des Studienbeihilfengesetzes zu ermittelnde Einkommen.

-.--.-

Bei Ermittlung des Einkommens gemäß § 4 des Studienbeihilfengesetzes  
werden die nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 und dem Heeresver-  
sorgungsgesetz zu leistenden Pflege- und Blindenzulagen, Führhundzulagen  
sowie Pauschalbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch  
in Anrechnung gebracht.

Diese Leistungen werden in Verbindung mit einem besonders schlechten  
Gesundheitszustand (Hilflosigkeit usw.) gewährt und reichen mit der fest-  
gesetzten Höhe bei weitem nicht zur Abdeckung der entstehenden Mehrbe-  
lastung. Ihre Zweckgebundenheit qualifiziert sie als steuerfreie Einkünfte  
und läßt sie in nahezu allen österreichischen Rechtsgebieten von der Zu-  
rechnung vom Einkommen frei.

Es ist daher nach Meinung der unterzeichneten Abgeordneten sozial ge-  
rechtfertigt, zweckmäßig und finanziell vertretbar, die nach dem Kriegs-  
opfersversorgungsgesetz 1957 und dem Heeresversorgungsgesetz zu leistenden  
Pflege- und Blindenzulagen, Führhundzulagen sowie Pauschalbeträge für  
außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch bei der Ermittlung des Ein-  
kommens gemäß § 4 des Studienbeihilfengesetzes außer Betracht zu lassen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundes-  
minister für Unterricht die nachstehenden

A n f r a g e n :

1) Sehen Sie eine Möglichkeit, im Rahmen der geltenden Rechtslage die  
Studienbeihilfenkommission anzuweisen, daß die vorstehend erwähnten  
Leistungen bei der Ermittlung des Einkommens gemäß § 4 des Studienbei-  
hilfengesetzes außer Betracht bleiben?

2) Wenn nein: Sind Sie bereit, eine diesbezügliche Novellierung der  
Rechtsgrundlagen in die Wege zu leiten?

-.--.-